

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Frachtführer und Spediteure der ATOTECH Deutschland GmbH ("ATOTECH") Stand August 2019

Präambel

ATOTECH ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das u.a. Anlagen, Verfahren und Chemie zur Oberflächenbehandlung und Herstellung von Leiterplatten und elektronischen Bauteilen entwickelt, herstellt und vertreibt.

ATOTECH exportiert weltweit seine Anlagen und Chemikalien und beauftragt Frachtführer, Spediteure und Logistikdienstleister zur Erfüllung seiner Lieferverbindlichkeiten. Zum Zwecke der Kostenoptimierung und Qualitätsbeurteilung nutzt ATOTECH als Einkaufswerkzeug auch Internet basierte Plattformen, insbesondere die Plattform iSea, für Luft- und Seefrachten.

Der Auftraggeber wird nachfolgend ATOTECH genannt, der Unternehmer im Frachtgeschäft sowie im Beförderungsgeschäft und die Spedition im Selbsteintritt (§ 458 HGB) werden nachfolgend als Frachtführer bezeichnet. Der Unternehmer im Speditions-, Logistik- und Lagergeschäft, der nicht Frachtführer ist, wird nachfolgend als Spediteur bezeichnet.

Nachstehende Regelungen gelten für alle Aufträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erteilt werden.

Es gelten nur ATOTECH's AGB. Widersprechende AGB werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Unternehmer, die
- als Frachtführer im Straßengüterverkehr Frachtverträge mit ATOTECH schließen,
 - als Spediteure Speditionsverträge mit Selbsteintritt (§ 458 HGB) zu festen Beförderungskosten (§ 459 HGB) und über Sammelladung (§ 460 HGB) sowie Lagerverträge mit ATOTECH schließen,
 - als Logistikunternehmer Dienstleistungen für ATOTECH erbringen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen,

- als Frachtführer oder Spediteure über Internet basierte Plattformen, z. B. iSea, Aufträge erhalten.

1.2 Diese Bedingungen finden Anwendung auf Beförderungen im Binnenverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit ihnen nicht die Regeln der CMR entgegenstehen, sowie im Kabotageverkehr in anderen Mitgliedsstaaten der EU und EWR, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedsstaats diesen Bedingungen entgegenstehen. Sie gelten weiterhin im nationalen kombinierten Ladungsverkehr, im multimodalen und intermodalen Verkehr.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für von ATOTECH erteilte Aufträge, bei denen die Lieferung an andere Gesellschaften der ATOTECH Gruppe, insbesondere im Ausland, erfolgt. **In diesem Fall und, soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung an die Gesellschaft der ATOTECH Gruppe zu adressieren und zu stellen, die Adressat der Lieferung ist. Wird die Rechnung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels von der betreffenden Gesellschaft der ATOTECH Gruppe bezahlt, so ist die Rechnung an ATOTECH zu richten, vgl. Ziff. 26.1.**

1. Frachtgeschäft einschließlich Spedition im Selbsteintritt

2. Informationspflichten und Fahrzeugstellung

2.1 ATOTECH unterrichtet den Frachtführer rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie einzuhaltenen Terminen auch besondere technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör. Angaben zum Wert des Gutes hat ATOTECH dann zu machen, wenn dies für den Ablauf der Beförderung, für das zustellende Fahrzeug/ Zubehör oder für den Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung des Frachtführers von Bedeutung ist.

2.2 Der Frachtführer verpflichtet sich, ATOTECH rechtzeitig und in ausreichender Form geeigneten, verkehrssicheren, sauberen und den Anforderungen der Verkehrs-

träger geeigneten Laderaum in Fahrzeugen, Containern und Wechselbrücken zur Verfügung zu stellen. ATOTECH behält sich das Recht vor, den Laderaum zu prüfen und bei begründeten Zweifeln den Laderaum abzulehnen. Der Frachtführer ist bei berechtigter Zurückweisung verpflichtet, unverzüglich neuen geeigneten Laderaum bereitzustellen. Evtl. anfallende Kosten für die Beschaffung und daraus resultierende Folgekosten trägt der Frachtführer.

3. Übergabe des Gutes

- 3.1 ATOTECH hat dem Frachtführer das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß notwendigen ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) sind ebenfalls zu übergeben.
- 3.2 Führt der Frachtführer die Beförderung trotz Nichtvorliegens der Maßgaben des Abs. 3.1 durch, nachdem er ATOTECH auf die Mängel hingewiesen hat, so trägt der Frachtführer den entsprechenden Vorbehalt in den Frachtbrief oder das andere Begleitpapier ein. ATOTECH ist in einem solchen Fall zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Frachtführer durch diese Mängel entstanden sind. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 3.3 Der Frachtführer ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge des Beförderungsgutes und des äußerlichen Zustandes der Packstücke verpflichtet.
- 3.4 Der Frachtführer oder dessen Bevollmächtigter quittiert den ordnungsgemäßen und unbeschädigten Empfang des Beförderungsgutes auf einem von ATOTECH bereitgestellten Frachtbrief oder anderen Begleitpapier.
- 3.5 Wird vom Frachtführer eine schriftliche Bestätigung gemäß Abs. 3.4 verlangt, kann dieser eine Überprüfung aber nicht vornehmen, erfolgt die Bestätigung durch den Frachtführer unter Vorbehalt.
- 3.6 Nimmt der Frachtführer ein Gut zur Beförderung an, das äußerliche erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann er verlangen, dass ATOTECH den Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt.

4. Frachtbrief/ Begleitpapier

- 4.1 Der Frachtvertrag wird in einem Frachtbrief festgehalten, der von ATOTECH erstellt wird. Der Frachtbrief soll die Angaben des § 408 HGB und kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten. Ist die Ausstellung eines Frachtbrieses nicht angezeigt, so kann ein anderes Begleitpapier (wie z. B. Lieferschein, Rollkarte, so genannter "Speditionsauftrag" etc.) verwendet werden. In jedem Fall müssen Frachtbrief oder anderes Begleitpapier eine Shipper Reference ausweisen.
- 4.2 Füllt der Frachtführer auf Verlangen des Empfängers einen Frachtbrief aus, so haftet der Frachtführer für alle Schäden, die aus den unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Empfängers entstehen.
- 4.3 Als Frachtbrief oder anderes Begleitpapier nach Abs. 4.1 gilt auch ein von ATOTECH erstelltes elektronisches Dokument.

5. Verladen und Entladen

- 5.1 ATOTECH hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen, der Empfänger entsprechend zu entladen, nachdem er die Auslieferung an sich verlangt hat. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Betriebssicherheit der Verladung sicherzustellen.
- 5.2 Für das Beladen und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen stehen, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen, pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Beladung und maximal 2 Stunden für die Entladung zur Verfügung. Wartet der Frachtführer aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die vereinbarte oder in diesem Abs. 5.2 festgelegte Beladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld).
- 5.3 Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Erfolgt die Bereitstellung des Fahrzeugs später als zum vereinbarten Zeitpunkt und ist ATOTECH mit der verspäteten Bereitstellung einverstanden, so beginnt die Beladefrist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.

- 5.4 Die Entladefrist beginnt in dem Moment, in dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Gut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Gut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefes oder eines anderen Begleitpapiers erhält.
- 5.5 Falls der Frachtführer das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitstellen kann, so setzt er ATOTECH unverzüglich darüber in Kenntnis. ATOTECH teilt dem Frachtführer daraufhin unverzüglich mit, ob er mit einer späteren Gestellung einverstanden ist oder ob er den Frachtvertrag kündigen will. Ist die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Bereitstellung des Fahrzeugs durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers verursacht, hat er ATOTECH Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu leisten.

6. Gefährliches Gut

- 6.1 ATOTECH hat bei Vertragsschluss schriftlich oder in Textform alle Angaben über die Gefährlichkeit des Gutes zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR/ GGVSEB, so sind UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe des Gefahrgutes nach den ADR/ GGVSEB in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.
- 6.2 Vor Übernahme des Gutes hat der Frachtführer die gültige ADR-Bescheinigung vorzulegen.

II. Speditions-, Logistik- und Lagergeschäft

Der Unternehmer im Speditions-, Logistik- und Lagergeschäft, der nicht Frachtführer ist, wird nachfolgend in diesem Abschnitt als Spediteur bezeichnet.

7. Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht

Der Spediteur hat das Interesse von ATOTECH wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

8. Leistungsumfang

Bei speditionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet der Spediteur den Abschluss der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge sowie die Erfüllung im Speditionsauftrag erteilter Weisungen. Er hat auch nach Ertei-

lung des Speditionsauftrages abweichende Weisungen von ATOTECH zu befolgen, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und er nicht unverzüglich in schriftlicher Form Widerspruch einlegt.

9. Vereinbarung besonderer Bedingungen

Der Spediteur ist zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter befugt. Im Verhältnis zwischen Erst- und Zwischenspediteur gelten die VBGL als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zwischenspediteurs.

10. Auftrag, besonders wertvolles oder gefährliches Gut

- 10.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig, soweit diese Einkaufsbedingungen es nicht ausdrücklich anders vorsehen. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.
- 10.2 ATOTECH teilt dem Spediteur bei Auftragserteilung mit, dass Gegenstand des Vertrages gefährliche Güter oder besonders wertvolles Gut sind. Als wertvolles Gut gelten solche Güter, die regelmäßig von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind.
- 10.3 Bei gefährlichem Gut teilt ATOTECH bei Auftragserteilung dem Spediteur schriftlich oder in Textform die genaue Art der Gefahr mit. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so teilt ATOTECH alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mit.
- 10.4 Der Spediteur ist verpflichtet, die nach dem Absatz 10.3 gemachten Angaben für den anzuwendenden Verkehrsträger nachzuprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.
- 10.5 Der Spediteur ist verpflichtet, die Gültigkeit der ADR-Bescheinigung im Selbsteintritt und bei Fremdvergabe von Transporten zu prüfen und zu dokumentieren.

11. Zollamtliche Abwicklung

- 11.1 Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung nur ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist und sie nicht durch ATOTECH abgewickelt und dies von ATOTECH mitgeteilt wird.
- 11.2 Für die zollamtliche Abfertigung kann der Spediteur neben den tatsächlich anfallenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen. Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, erfolgt nach Weisung durch ATOTECH. Die Erledigung der erforderlichen Zollformlichkeiten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben dürfen nur nach schriftlicher oder in Textform erfolgter Avisierung des Zollgutes an ATOTECH erfolgen.

12. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten

Die Packstücke werden von ATOTECH deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften; alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.

13. Kontrollpflichten des Spediteurs

- 13.1 Der Spediteur ist verpflichtet, an Schnittstellen
- die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und
 - Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).
- 13.2 Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

14. Quittung

- 14.1 Auf Verlangen von ATOTECH erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung. In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder

Gewicht. Bei Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes.

- 14.2 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es wieder an sich zu nehmen. Hierüber hat der Spediteur ATOTECH unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren.

15. Weisungen

- 15.1 Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf durch ATOTECH maßgebend.
- 15.2 Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur nach seinem pflichtgemäßen Ermessen handeln.

16. Frachtzahlung, Nachnahme

- 16.1 Die Mitteilung von ATOTECH, der Auftrag sei unfrei abzufertigen, berührt nicht die Verpflichtung von ATOTECH gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen. Hinsichtlich der Rechnungsstellung durch den Spediteur ist Ziff. 26.1 zu beachten.
- 16.2 Nachnahmen oder Zahlungen auf COD-Sendungen sind nach schriftlicher Weisung von ATOTECH vor Übergabe des Gutes an den Empfänger einzufordern. Sämtliche Kosten, die aufgrund einer nicht beachteten Weisung von ATOTECH anfallen, gehen zu Lasten des Spediteurs.
- 16.3 Die Mitteilung von ATOTECH, der Auftrag sei unfrei abzufertigen, berechtigt den Frachtführer oder Spediteur nicht, das Gut nur gegen Bezahlung der Frachtkosten und weiterer Nebenkosten auszuhändigen. Zweifelsfragen sind mit ATOTECH zu klären.

17. Hindernisse

- 17.1 Der Spediteur hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und ATOTECH darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Soweit der Spediteur jedoch als Vertreter von Frachtführern oder in öffentlichen Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen den Eindruck erweckt hat, über besondere Kenntnisse für bestimmte Arten von Geschäften zu verfügen, hat er vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten entsprechend zu erfüllen.
- 17.2 Sämtliche Ablieferhindernisse, Laufzeitverzögerungen und Transportunterbrechungen sind ATOTECH unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen und Weisungen einzuholen.
- 17.3 Ablieferhindernisse, Laufzeitverzögerungen oder alle den termingerechten Transportablauf störenden Ereignisse sind gegebenenfalls zudem als Incident in iSea oder gegebenenfalls einer anderen Internet basierten Plattform, über die der Vertrag zustande gekommen ist, zu protokollieren und zu aktualisieren.

18. Ablieferung

Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

19. Lagerung

- 19.1 Die Lagerung und eventuelle Zwischenlagerung erfolgt nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenen oder fremden, den Anforderungen des Gutes entsprechenden, frostfreien Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort ATOTECH unverzüglich schriftlich bekannt zu geben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.
- 19.2 Die Lagerung von Gefahrgut muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 19.3 ATOTECH steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Der Spediteur hat die Möglichkeit der Besichtigung sicherzustellen.

- 19.4 Nimmt ATOTECH Entnahmen vor (z.B. Probeentnahme), so kann der Spediteur verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit ATOTECH festgestellt werden.

- 19.5 Lagerungen, auch Zwischenlagerungen, auf Fahrzeugen in den Wintermonaten sind verboten.

20. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs

- 20.1 Der Spediteur ist verpflichtet, ATOTECH die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben, nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen und die Kosten offen zu legen.
- 20.2 Der Spediteur ist verpflichtet, ATOTECH alles, was er zur Ausführung des Geschäftes erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

21. Aufwendungen des Spediteurs

- 21.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die aus dem ihm erteilten Speditionsauftrag von ATOTECH entstanden sind.
- 21.2 In iSea oder anderen Internet basierten Portalen abgegebene Offerten an ATOTECH sind verbindlich und müssen bei EXW- oder FOB-Lieferungen in umgerechneter Empfängerwährung an den jeweiligen Auftrag gebenden ATOTECH-Standort abgerechnet werden.
- 21.3 Weitere, von der Offerte abweichende Kosten dürfen nur nach Absprache mit ATOTECH abgerechnet werden.

III. Haftung

22. Haftung aus Frachtverträgen und Speditionsverträgen

- 22.1 Der Frachtführer und der Spediteur, der die Beförderung des Gutes im Selbsteintritt ausführt, haften für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, nach den gesetzlichen und den Bestimmungen der

maßgebenden internationalen Übereinkommen. Dies gilt auch für den Schaden, der während einer transportbedingten Zwischenlagerung entsteht.

- 22.2 Der Frachtführer und der Spediteur haben für ihre Erfüllungsgehilfen und Sub- und sonstige Fremdunternehmer in gleicher Weise einzustehen wie für sich selbst. ATOTECH haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Auftragsbefreiung verursachen.
- 22.3 Hat der Frachtführer oder Spediteur aus einem Schadensfall Ansprüche gegen einen Dritten, so hat er diese Ansprüche ATOTECH auf Verlangen abzutreten, es sei denn, dass der Frachtführer oder Spediteur aufgrund besonderer schriftlicher Absprache die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr von ATOTECH übernimmt. Die Abtretung befreit den Frachtführer oder Spediteur nicht von eigener Verantwortlichkeit.
- 22.4 Wenn der Frachtführer oder der Spediteur wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Gütern ersatzpflichtig wird, ist die Schadenersatzleistung gemäß § 431 Abs. 1 HGB und § 504 Abs. 1 HGB auf einen Höchstbetrag von 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewicht oder, soweit in § 504 Abs. 1 HGB eine Wertbemessung nach Stück oder Einheit vorgesehen ist, auf 1.000 Rechnungseinheiten für jedes Stück oder jede Einheit begrenzt.
- 22.5 Haftet ATOTECH gemäß § 414 HGB verschuldensunabhängig, so sind Schäden nur bis zu einem Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewicht zu ersetzen.

IV. Versicherung

23. Haftpflichtversicherung

- 23.1 Der Frachtführer und der Spediteur haben sich gegen alle Schäden Dritter, auch Umweltschäden, ausreichend zu versichern.
- 23.2 Darüber hinaus ist ATOTECH weltweit Verzichtskunde.

V. Geheimhaltung

Der Frachtführer und der Spediteur dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ATOTECH auf ihre Geschäftsbeziehung zu ATOTECH nicht hinweisen oder Bestellungen bzw. Aufträge von ATOTECH Dritten nicht zur Kenntnis geben. Sie sind berechtigt, vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern sowie beruflichen bzw. vertraglichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Subunternehmern zugänglich machen, soweit diese mit der Angebotsabgabe oder Durchführung des ATOTECH Auftrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Der Frachtführer und der Spediteur werden ihre Mitarbeiter und Subunternehmer, die mit der Angebotsabgabe oder Durchführung des ATOTECH Auftrages befasst sind, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, es sei denn, ihre Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sind bereits durch vertragliche Regelungen zur Geheimhaltung im gleichen Umfang wie der Frachtführer bzw. der Spediteur gegenüber ATOTECH verpflichtet. Der Frachtführer und der Spediteur stehen dafür ein, dass alle Personen, einschließlich Subunternehmer, die die vertraulichen Informationen gemäß dieser Ziffer V erhalten, die hier enthaltenen Regelungen einhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst auch alle aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse über ATOTECH Organisations-/ Entwicklungs- oder sonstigen Strukturen und/oder hinsichtlich des Inhalts von ATOTECH Aufträgen, insbesondere der Preise und Bedingungen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach der Vertragsbeendigung bestehen.

VI. Sicherheit in der Lieferkette

Der Frachtführer und der Spediteur verpflichten sich sicherzustellen, dass

- alle Waren, die im Auftrag für ATOTECH gelagert, befördert, an ATOTECH geliefert oder von ATOTECH übernommen werden,
- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
- während der Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
- das für Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist,

- Geschäftspartner, die im Auftrag des Frachtführers und des Spediteurs handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette wie oben genannt zu sichern.

VII. Compliance

24. Compliance

- 24.1 Der Frachtführer und der Spediteur garantieren, keine Personen oder Organisationen einzusetzen, die auf UN oder EU-Embargolisten aufgeführt sind. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Embargolisten gemäß den EU-Antiterrorismusverordnungen (EU-VO Nr. 2580/001 und EU-VO Nr. 81/2202). Der Frachtführer und der Spediteur stellen ATOTECH von sämtlichen Rechtsnachteilen frei, die sich bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Bereits der Verdacht des Einsatzes vorbezeichneter Personen oder Organisationen berechtigen ATOTECH zur Stornierung von Aufträgen.
- 24.2 ATOTECH bekennt sich zu den im Atotech Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten ethischen Werten und Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen, die Berücksichtigung grundlegender internationaler Standards, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, die Achtung der Menschenrechte und der Regeln des freien Wettbewerbs, die Ablehnung jeglicher Form der Korruption, sei sie öffentlich oder privat, aktiv oder passiv, sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten.
Der Frachtführer und der Spediteur bestätigen, den Inhalt des ATOTECH Verhaltenskodexes zu kennen und diesem entsprechende Werte und Grundsätze zu befolgen. Darüber hinaus werden der Frachtführer und der Spediteur die Beachtung dieser Werte und Grundsätze auch bei ihren Unterauftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern. Der Atotech Verhaltenskodex findet sich im Downloadbereich [unter www.atotech.com/our-values](http://www.atotech.com/our-values).
- 24.3 ATOTECH behält sich das Recht vor, Prüfungen, ggf. mit Hilfe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters, in den Geschäftsräumen des Frachtführers und/oder des Spediteurs auf die Einhaltung der oben genannten Grundsätze und Regeln nach einer schriftlichen Ankündigung durchzuführen. Der Frachtführer und der Spediteur verpflichten sich zur vollen Kooperation bei einer solchen Prüfung. Die im Rahmen der Prüfung erlangten Informationen wird ATOTECH vertraulich behandeln und nur zu Prüfungszwecken verwenden.
- 24.4 ATOTECH ist berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis schriftlich und fristlos zu kündigen, wenn der Frachtführer und der Spediteur gegen die oben genannten Grundsätze und Regeln schwerwiegend verstoßen oder die Durchführung einer Überprüfung unangemessen behindern und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes umsetzen. Ein schwerwiegender Verstoß im Sinne dieser Regelung liegt insb. dann vor, wenn der Frachtführer und/oder der Spediteur die international verankerten Menschenrechte, wie Verbot von Kinderarbeit, Diskriminierung u.a. missachtet, jeweils anwendbare gesetzliche arbeitsrechtliche, Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsregelungen sowie Regelungen zur Korruptionsbekämpfung verletzt.
- 24.5 Im Hinblick auf ihre Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz verpflichten sich der Frachtführer und der Spediteur, nachteilige Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt kontinuierlich und nachhaltig zu verringern. Hierzu werden der Frachtführer und der Spediteur im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.
- 24.6 Personenbezogene Daten von ATOTECH-Mitarbeitern, die dem Frachtführer oder dem Lieferanten während der Anbahnung oder Durchführung des Vertrages bekannt werden, dürfen nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet werden.
Frachtführer und Spediteure haben ihre innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz gerecht wird. Frachtführer und Spediteure werden insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
Personen, die für den Frachtführer oder den Spediteur personenbezogene Daten verarbeiten, sind zum Datenschutz zu schulen und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

VIII. Sonstiges

25. Dokumente

- 25.1 Im grenzüberschreitenden Verkehr erstellt der Spediteur oder Frachtführer für ATOTECH einen Verbringungsnaehweis zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung bei Transporten innerhalb der EU bzw. eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Transporten außerhalb der EU. Den Bescheinigungen sind die jeweiligen Frachtbriefe und/ oder sonstigen Begleitpapiere anzuhängen.
- 25.2 Alle am Transport beteiligten Dokumente müssen gegebenenfalls spätestens am Tag des ETD in das iSea Portal oder das einschlägige Internet basierte Portal, über das der Auftrag zustande gekommen ist, hochgeladen werden. Dies sind insbesondere:
- Speditionsauftrag mit ATOTECH Shipper Reference
 - Gefahrguterklärungen
 - Rechnungen mit ATOTECH Shipping Marks
 - HAWB/AWB mit den nachzunehmenden Kosten mit ATOTECH Shipper Reference
 - B/L mit ATOTECH Shipper Reference-Spediteurrechnungen an Empfänger mit ATOTECH Shipper Reference.

26. Rechnungsstellung und Zahlung

- 26.1 Rechnungen des Frachtführers oder Spediteurs sind an diejenige ATOTECH-Niederlassung zu richten, die den Auftrag erteilt hat. **Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen für von ATOTECH beauftragte Lieferungen an andere Gesellschaften der ATOTECH Gruppe, insbesondere im Ausland, an die Gesellschaft der ATOTECH Gruppe zu adressieren und zu stellen, die Adressat der Lieferung ist. Wird die Rechnung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels von der betreffenden Gesellschaft der ATOTECH Gruppe bezahlt, so ist die Rechnung an ATOTECH zu richten, vgl. Ziff. 1.3.**
- 26.2 An ATOTECH oder an die Gesellschaft der ATOTECH Gruppe gerichtete Rechnungen sind 30 Tage nach Eingang, frühestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit dies nicht im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart ist.

- 26.3 An ATOTECH oder an die Gesellschaft der ATOTECH Gruppe gerichtete Rechnungen müssen die ATOTECH Shipper Reference (Quelle: Speditionsauftrag, Packliste, Internet basiertes Portal wie iSea) beinhalten. Bei Fehlen der Shipper Reference ist ATOTECH eine Rechnungsprüfung nicht möglich und die Rechnung wird dementsprechend bis zur Ergänzung der Shipper Reference nicht bezahlt.

27. Paletten, Ladehilfs- und Packmittel

- 27.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Frachtführer nicht zur Gestellung von Ladehilfsmitteln und Packmitteln, insbesondere nicht zur Gestellung von Paletten verpflichtet.
- 27.2 Von ATOTECH bereitgestellte Paletten oder Ladehilfen sind unverzüglich zurückzuführen oder deren Wert zu erstatten.

28. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Frachtführers oder Spediteurs ist die jeweilige Verwendungsstelle.

29. Anwendbares Recht

Für alle Verträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts mit Ausnahme zwingend geltender Bestimmungen.

30. Gerichtstand

Gerichtstand für alle Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen ist Berlin. ATOTECH behält sich jedoch vor, alternativ den Sitz des Frachtführers oder Spediteurs als Gerichtsstand zu wählen.